
■ Erläuterungen zum Heimentgelt:

Das Heimentgelt besteht aus drei Teilen, die jeweils verschiedenen gesetzlichen Regelungen unterworfen sind.

A. Pflegevergütung

Die Pflegevergütung richtet sich nach der Pflegestufe, in die der Bewohner vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) eingestuft wurde. Sie wird zu einem Teil von der Pflegeversicherung in Form von monatlichen Pauschalen getragen. Der verbleibende Anteil der Pflegevergütung ist vom Bewohner als Eigenanteil zu übernehmen. Durch die Pflegevergütung werden neben Pflegesachkosten insbesondere die Kosten des Pflege- und Betreuungspersonals finanziert.

B. Unterkunft und Verpflegung

Diese Kosten werden von dem Bewohner getragen. Ist dieser bzw. sind die Angehörigen aufgrund der finanziellen Verhältnisse hierzu nicht in der Lage, übernimmt das Sozialamt auf Antrag die Kosten.

C. Investitionskostenanteil

Diese Kosten werden, analog den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, ebenfalls von dem Bewohner getragen bzw. von den zuständigen Sozialbehörden. Sie ergeben sich aus den Kosten des Gebäudes und der Sachausstattung, Instandhaltungskosten, Miet- und Leasingkosten sowie Zinsen. Die Pflegekasse beteiligt sich monatlich in folgender Höhe an den Kosten für Pflege (maximal 75 % des Gesamtheimentgelts):

- Pflegestufe 1: 1.064 EUR
- Pflegestufe 2: 1.330 EUR
- Pflegestufe 3: 1.612 EUR

Entgelt für Kurzzeitpflege

Die Beteiligung an der Pflegevergütung seitens der Pflegekasse liegt bei maximal 1.612 EUR für längstens 28 Tage pro Kalenderjahr. Die Vergütung ist abhängig von der Pflegestufe und der jeweiligen Verweildauer.